

Die Bewaffnung im Friedensförderungsdienst

Autor(en): **Wanner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **75 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-715106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bewaffnung im Friedensförderungsdienst

Bedeutung der Militärgesetz-Teilrevision für die Armee XXI

Schweizerische Truppen im Friedensförderungsdienst sollen bewaffnet werden können. Das ist das Kernanliegen der zurzeit im Parlament behandelten Teilrevision des Militärgesetzes – nicht das einzige Anliegen der Vorlage, aber das politisch am intensivsten diskutierte. Ebenfalls zur Gesetzesvorlage gehören Bestimmungen, die eine verstärkte Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Staaten ermöglichen sollen.

Im Zentrum steht also die Bewaffnungsfrage. Der Bundesrat will den schweizerischen Truppen im Ausland die gleiche Be-

*Kernteam Armee XXI,
Oberst i Gst Wanner, Bern*

waffnung mitgeben wie andere vergleichbare Staaten, damit sie die gleichen Aufträge erfüllen können wie zum Beispiel Finnland oder Österreich. Der Bundesrat denkt dabei ausdrücklich nur an Aufträge, die nicht der gewaltsamen Friedenserzwingung (Peace Enforcement) dienen. Er hat militärische Aufgaben im Visier, die im Rahmen von Friedenserhaltung und Friedensunterstützung zu erfüllen sind. Die internationalen friedensunterstützenden Operationen, die sogenannten «Peace Support Operations», sind das militärische Instrument, um in Krisen- und Konfliktgebieten einen prekären Frieden, meist eine Waffenstillstandsvereinbarung, zu stärken und die Entfaltung humanitärer Hilfe sowie letztlich den Aufbau einer konfliktfreien zivilen, rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung möglich zu machen. In aller Regel wird die regionale oder lokale Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien auf internationaler Ebene durch einen Beschluss des UNO-Sicherheitsrates oder der OSZE sanktioniert.

Bewaffnung und Ausrüstung

Die Bewaffnung, um die es geht, entspricht den Standards, die beispielsweise Österreich in seiner bereits jahrzehntelangen Praxis für friedensunterstützende, nicht friedenserzwingende Operationen definiert und erprobt hat. Die Festlegung der Ausrüstung und Bewaffnung eines Verbandes erfolgt generell auf Grund des Mandats der Operation, die man unterstützen will, und des spezifischen Auftrags, den man anzunehmen gewillt ist. Die konkrete Vorgabe durch die Einsatzregeln («Rules of engagement») bestimmt schliesslich die konkrete Bewaffnung und Ausrüstung des ein-



Soeben im Swiss Camp in Suva Reka eingefahren.

zusetzenden Verbandes. In der Gesetzesvorlage ist die Zweckbestimmung der Bewaffnung umschrieben: sie soll den Selbstschutz der Personen und des Verbandes und die Erfüllung des Auftrages sicherstellen. Da der Bundesrat die Mitwirkung in friedenserzwingenden Operationen ausschliesst, schliesst er auch den Einsatz offensiver Waffen aus. Die Gewähr, dass ihm diese Selbstbeschränkung ernst ist, liegt im System des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens, welches mit der gleichen Teilrevision im Gesetz verankert werden soll.

Weshalb ein scheinbares partielles Vorpellen?

In der öffentlichen Debatte sind vereinzelte Stimmen hörbar geworden, die eine Regelung der Bewaffnungsfrage lieber im Rahmen der umfassenden Militärgesetzrevision gesehen hätten, welche das Reformwerk «Armee XXI» als Ganzes in die rechtliche Wirklichkeit umsetzen wird. Die skeptische Frage nach dem Sinn des scheinbaren partiellen Vorpellens ist durchaus legitim. Der tiefere Sinn hinter der Antwort aber auch.

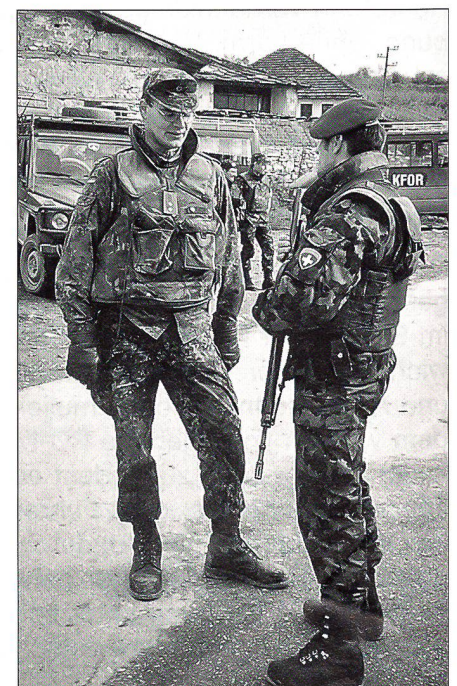
Reformschritt: der letzte Sieben-Meilen-Schritt

Die Armee XXI wird die bisherigen Armeereformen weit übertreffen. Der fundamentale Unterschied zwischen den bevorstehenden Veränderungen und allen früheren Armeereformen liegt nicht im Ausmass der

Bestandesreduktion. Besonders revolutionär ist auch nicht die Definition der Armeeaufträge oder gar die Reihenfolge derselben. Beides ist im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 des Bundesrates («Sicherheit durch Kooperation») vom 9. Juni 1999 vorgeformt worden. Der wesentliche Unterschied liegt im Reformkonzept, welches nicht darauf abzielt, der Armee ein neues, starres Gewand zu verpassen, das so lange halten muss, bis es nicht mehr zu halten ist und durch eine neue Reform ersetzt werden muss. Das Reformkonzept sieht vor, mit diesem Reformschritt zum letzten Mal einen Sieben-Meilen-Schritt zu tun. Einmal umgesetzt, so geht die Hoffnung, soll diese Reform die letzte solcher umfassenden Umstrukturierungen gewesen sein.

Es geht um Antworten

Es gibt nichts Beständigeres als den Wandel – das ist eine gerne zitierte, aber banale Erkenntnis. Nicht banal ist es jedoch, wenn dieser Erkenntnis auf militärischem Gebiet nicht nachgelebt wird. In der Tat sind die grossen Armeereformen der Vergangenheit regelmässig nur in grösseren Abständen erfolgt. Dazwischen ignorierte man den fließenden Wandel. Präzis analysiert und überspitzt formuliert heisst dies doch, dass einmal reformierte Streitkräfte am Tage nach der Umsetzung vom Wan-



Schweizer Festungswächter im Kosovo im Gespräch mit einem deutschen Kameraden.

del bereits überholt waren. Eine gefährliche Angelegenheit! Denn es geht um Sicherheit und um adäquate Antworten auf wahrscheinliche Bedrohungen. Und man erinnert sich an die Hoffnungslosigkeit des kulturpessimistischen Spruches, wonach wir uns immer wieder auf den nächsten Krieg der Zukunft mit den Mitteln und Konzepten des letzten Krieges der Vergangenheit einrichten.

Armee: Eine vitale Organisation!

Kein Mensch, weder Wahrsager noch Militärexperte, kann genau sagen, woher der nächste Krieg kommen und wie er aussehen wird. Es ist aber das erklärte Ziel der Planung für eine Armee XXI, den historischen Zyklus von Reform – Ausharren – nächste Reform – Ausharren usw. zu brechen. Weil das Ausharren eben seine Gefährlichkeit hat, siehe oben! Die Planer wollen aus der Armee eine vitale Organisation machen, die den kontinuierlichen Wandel laufend erkennt und laufend ihre Folgerungen daraus zieht. Das nennt man eine lernende Organisation. Das ist das eine.

Armee XXI: Aktive Mitwirkung

Das andere ist die – erstaunliche oder selbstverständliche? – Erkenntnis, dass Krieg und Frieden nicht schicksalshafte Gegebenheiten sind, denen man höchst gerüstet, aber letztlich passiv «entgegenharrt», sondern dass Krieg und Frieden mitgestaltet werden können und deshalb auch müssen. Auch das bezweckt die Armee XXI, wie es auch schon die Armee 95 bezweckte: Die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung des strategischen Umfeldes, die Mitwirkung bei der internationalen Friedensförderung.

Näher an das Problem


Die für die Sicherheitspolitik verantwortliche politische Führung hat nicht auf die Abfassung dieses Artikels gewartet, um aus der skizzierten Erkenntnis heraus das zu tun, was sich «im Wandel der Lage» aufdrängte. Die Entsendung einer Sanitätseinheit nach Namibia 1989 (Aktion UNTAG) war das erste Zeichen eines neuen Problembewusstseins, ein gleichartiger Beitrag zur internationalen West-Sahara-Mission MINURSO 1991 ein zweiter Schritt. Alle weiteren Schritte der bundesrätlichen Sicherheitspolitik seither (Gelbmützen in Bosnien, Partnership for Peace-Mitwirkung, Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik, Helikopter-Operation ALBA, Schweizer Kompanie im Kosovo usw.) gehorchen der gleichen Logik: näher an das Problem, näher an die gemeinsame internationale Problemlösung. Solidarität mit den anderen ist das eine politische Motiv, das andere Motiv ist die Gewissheit, dass nur

durch die Mitwirkung bei internationalen Problemlösungen sich auch Lerneffekte einstellen. Lerneffekte für eine Armee, die aus jedem Echtzeit-Einsatz in Kooperation mehr lernt als aus den ausgeklügeltesten Trockenübungen in heimischer Einsamkeit. Auch für den im Augenblick etwas weniger wahrscheinlichen Verteidigungsfall und für die in der Gegenwart erfolgenden Einsätze zur Sicherung der existenziellen Grundlagen im Inland.

Bewaffnung – nicht zuwarten

Zurück zum einleitenden Thema der vorgezogenen Bewaffungsvorlage. Und zurück zur skeptischen Frage: Kann denn diese Teilrevision nicht warten, bis die Armee XXI planerisch steht? Und damit auch zur Antwort: Nein, denn die Bewaffung für friedensunterstützende – nicht friedenszwingende – Operationen ist die Voraussetzung, um in den kommenden Operationen der internationalen Gemeinschaft (und solche wird es geben) wenigstens auf dem militärischen Niveau der bescheideneren Kooperationspartner mitmachen zu können. Und Mitmachen ist die Voraussetzung, um die Lerneffekte zu erzielen, die die Planer brauchen, um ihr Reformwerk auf die heute sicherheitspolitisch gefragten militärischen Fähigkeiten auszurichten. Die Zielkompetenz ist die Fähigkeit zur Zusammenarbeit, auch die Zusammenarbeit im Inland, die so genannte Interoperabilität. Auch diese Zielsetzung lässt sich nicht definieren, ohne dass man bereits im Planungsprozess eine Ahnung davon hat, was Interoperabilität konkret heisst. Eine konkrete Ahnung aus konkreter Erfahrung. Die Bewaffungsvorlage erbringt dazu eine wesentliche Vorleistung.

Zusammenfassung

Noch ein Wort zur Problematik der Vorhersehbarkeit künftiger Kriege: Niemand sagt, dass uns das Konzept der Armee XXI befähigen wird, für den Krieg der Zukunft perfekt gerüstet zu sein. Aber immerhin besteht die berechtigte Hoffnung, wenigstens für die Konfliktverhinderung und Konfliktbewältigung der Gegenwart vorbereitet zu sein. Das ist bereits besser, als für den letzten Krieg der Vergangenheit gerüstet zu sein und damit in der Gegenwart wirkungslos zu bleiben. Von der Zukunft ganz zu schweigen. So besehen erweist sich die Teilrevision des Militärgesetzes von beachtlicher Bedeutung auf dem Weg zur Armee XXI. 

Badge der zentralen Gebirgskampfschule Andermatt



Farben: Auf grünem Grund in Gelb das Gletscherseil und der Eispickel, dazu in der Mitte das Schweizerkreuz und stilisierte Kristalle vor blauem Hintergrund.



UNSERE ARMEE AN DER MUBA 2000.
EIN ERLEBNIS. MIT SICHERHEIT.





erlebn
SONDERSCHAU ARMEE
AN DER MUBA BASEL VOM 28.4 - 7.5.2000

erlebn
www.armee-muba.ch

erlebn